

## FORMATION DES FÜRSTLICH HOHENZOLLERN LIECHTENSTEIN'SCHEN LEICHTEN BATAILLONS (1843)

beglaubigte Abschrift, dato 5. Mai 1843  
LLA SF Militärakten 1832–1849, ad 393 / p. 1843

Die Contingente der drei souverainen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen formieren ein Bataillon.

### § 1

Die durchlauchtigsten Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen sind die obersten Kriegsherren des Bataillons. Von Höchst Ihnen gehen alle Verfügungen aus.

### § 2

Der Militär Commandant der drei Fürstenthümer ist zugleich Commandant des fürstlich Hohenzollern- und Liechtenstein'schen Bataillon. Aus der Benennung geht hervor, dass der Commandant diejenige Behörde ist, an welche alle das ganze Bataillon oder einzelne Theile desselben betreffenden Bestimmungen, Befehle, Verordnungen oder sonstige Mittheilungen gelangen; die grössere Entfernung von Vaduz vom Sitze des Bataillons-Stabes macht folgende Bestimmungen nöthig:

### § 3

Alle Befehle und Mittheilungen sollen wie bisher und so lange nicht das Contingent beim Bataillon steht, direkte von Sr. Durchlaucht und der Hofkanzlei an den Contingents-Commandanten, alle Meldungen direkte von dem Commandanten an Sr. Durchlaucht ergehen, nur hat der Contingents-Commandant oder Commandeur an den Herrn Oberstlieutenant als Oberkommandanten oder Commandeur in wichtigen Fällen sogleich, in weniger wichtigen Fällen bei Gelegenheit der Quartalrapporte das Erhaltene oder Eingereichte in Abschrift mitzutheilen. Anträge, welche auf die Contingentsformation wesentlich Bezug haben, hat der Commandant durch den Obercommandanten einzureichen, so wie alle auf die Formation Bezug nehmenden Befehle, alle wichtigeren auf das Contingent einen dauernden Einfluss nehmenden Verordnungen in der Regel erst nach abgeforderten Gutachten des Oberkommandanten erlassen werden.

Dahin gehört namentlich die Besetzung der Chargen, Bestimmung des Locostandes und der theilweisen Einberufung, Veränderungen in der Militärgesetzgebung, in der Uniformierung, im Conscriptiionssystem, Ausrüstung.

Es bleibt dem Bataillons Commandeur unbenommen, Sr. Durchlaucht was immer für Anträge, das Contingent betreffend, zu machen; diese Anträge wird die Hofkanzlei Sr. Durchlaucht immer ungesäumt zur Prüfung und allenfälligen Resolution vorzulegen haben. Der Bataillons Commandeur wird übrigens ermächtigt, Sr. Durchlaucht, wo nöthige Gründe dafür sprechen, zwar durch die Hofkanzlei, aber insbesondere versiegelt und mit der Aufschrift «zur Höchstehändigen Eröffnung» zu schreiben.

So lange das Contingent nicht mit dem Bataillon vereinigt ist, hat der Oberkommandant nur eine beschränkte Einflussnahme auf das Contingent; während der Vereinigung, sie mag in Kriegs- oder Friedenszeiten statt finden, tritt die strengste militärische Unterordnung des Contingentskommandanten unter den Oberkommandanten ein, mit ihr auch die Gewalt und Verantwortlichkeit dieses letzteren. Nur wird der Oberkommandant keine Verfügungen innerhalb der Sr. Durchlaucht reservierten Punkte vornehmen.

Wenn gleich während dieser Zeit alle Berichte und Befehle durch den Oberkommandanten gehen werden, so muss doch dem Contingentskommandanten das Recht bleiben, sich directe an seinen Souverain wenden zu dürfen.

### § 4

Der Stab des Bataillons, welcher von den drei fürstl. Häusern gemeinschaftlich gestellt wird, besteht aus:

- 1 Stabsoffizier als Commandant
- 1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutant
- 1 Offizier-Quartiermeister im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere, mit gleichzeitiger Verrichtung des Dienstes seiner Charge.
- 1 Bataillonsarzt
- 2 Junker

Der Quartiermeister wird im Kriege ausser der Zahl der Compagnien ernannt, so wie auch ein Unterarzt oder ärztliche Praktiken erst im Falle eines Krieges aufgestellt werden.

Als Bundescontingent stellt:

#### A: Linie

Hohenzollern-Hechingen	145 Mann
Hohenzollern-Sigmaringen	356 Mann
Liechtenstein	55 Mann
Summa	556 Mann

#### B. Reserve

Hohenzollern-Hechingen	72 Mann
Hohenzollern-Sigmaringen	178 Mann
Liechtenstein	27 Mann
Summa	277 Mann

Das Bataillon soll von nun an formieren:

4 Linien Compagnien, 1 Scharfschützenzug, 2 Reserve-Compagnien und 1/2 Scharfschützenzug.

[Siehe Tabelle auf der folgenden Seite.]

### § 5

Der Stab des Bataillons liegt in Sigmaringen, wohin der Commandant des liechtenstein'schen Scharfschützenzuges alle nach § 3 das Bataillons Commando berührende Anträge, Vorfälle etc. zu melden hat. Die Ertheilung von Abschieden geschieht nach bisherigem Brauche durch den Commandanten des liechtenstein'schen Scharfschützenzuges im Einverständnis mit der Civilbehörde oder durch Verfügung Sr. Durchlaucht. Im letzten Falle hat der Antrag des Commandanten des liechtenstein'schen Scharfschützenzuges durch den Bataillons Commandanten zu gehen.

Es sind die Abschiede durch den Bataillons Commandanten unterschriftlich zu bestätigen und zu siegeln.

Urlaube unter 8 Tagen an die Offiziere ertheilt der fürstliche Landvogt als Repräsentant Sr. Durchlaucht, darüber müssen bei Höchstderselben nachgesucht und das Gesuch vom Bataillons Commandanten begleitet werden.

### § 6

Die Garnison Hechingen und Vaduz haben ein Befehlbuch zu halten, in welches nach Vorschrift alle Bataillonsbefehle etc. deutlich einzutragen sind, und ein Aus- und Einlauf Journal gleichfalls nach Vorschrift anzufertigen.

### § 7

Das Hauptbuch befindet sich beim Stab, weshalb das jenseitige Grundbuch zur Abschrift, sowie in der Folge das National eines jeden